

Welche Regelungen gelten für den Trainings- und Wettkampfbetrieb ab 02.11.2020?

Die Regierungen des Bundes und der Länder haben deutschlandweit geltende strengere Maßnahmen zur Bekämpfung der SARS-Cov2-Pandemie erlassen, die ab dem 02. November und befristet bis zum 30. November gelten. Der Freizeit- und Amateursportbetrieb wird eingestellt. Die Sportstätten, Fitnessstudios und Schwimmbäder, sowohl kommunale als auch vereinseigene Sportstätten, sind geschlossen. Zulässig ist lediglich der Individualsport allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand. Da die Sportstätten geschlossen bleiben müssen, ist die Ausübung von Sportarten wie Tennis, Rudern, Kanu etc., die grundsätzlich allein oder zu zweit ausgeübt werden können, auf den jeweiligen Sportstätten nicht möglich. Aufgrund dieser stringenten Beschränkungen ist die Sportausübung im Rahmen des Vereinsbetriebes bis einschließlich 30.11.2020 nicht möglich. Dies betrifft auch Angebote im Freien wie Gymnastik, Walken, Joggen u.a.

Online-Angebote der Vereine sind weiterhin über den Sportversicherungsvertrag versichert. Vorübergehend besteht der Versicherungsschutz aus der Sport-Unfallversicherung auch für Vereinsmitglieder nicht nur während der Anleitung durch den eigenen Verein, sondern zusätzlich bei der individuellen sportlichen Aktivität (Einzeltraining). Dies gilt sowohl während der Ausübung der im Verein betriebenen Sportart, als auch zum Betreiben und Aufrechterhalten der dazu erforderlichen Fitness, z.B. auf dem Hometrainer. Einer individuellen Anordnung dieser „Einzelunternehmungen“ durch den Verein bedarf es nicht. Diese Erweiterung der Sport-Unfallversicherung gilt bis die Behörden den regulären Sport- und Spielbetrieb der Vereine wieder zulassen.